

Arbeitslosenreport NRW

2/2019

Flüchtlinge am Arbeitsmarkt

Datenanhang

Schwerpunktthema:

Ankommen

Einkommen

Weiterkommen

Literaturhinweise und Erläuterungen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Sabine Damaschke, Pressereferentin
c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf
Tel: (0211) 6398-286
E-Mail: presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de
www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM)

Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen
Joseph-Rovan-Allee 2, 53424 Remagen
E-Mail: becher@hs-koblenz.de
www.hs-koblenz.de/isam

Ankommen Hartz-IV-Bezug, Arbeitslosigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen								
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte		Arbeitslose (beide Rechtskreise)		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)		darunter: Auszubildende	
	November 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	März 2019	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	September 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	September 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent
Aachen, Städteregion	5.067	1,4%	1.647	-0,4%	2.110	39,2%	349	97,2%
Bielefeld, Stadt	4.759	3,7%	800	-15,4%	1.875	49,2%	196	41,0%
Bochum, Stadt	6.044	2,1%	2.013	7,2%	1.433	86,1%	138	66,3%
Bonn, Stadt	4.842	1,4%	1.412	7,4%	2.085	31,2%	339	47,4%
Borken	2.158	-6,3%	861	-13,8%	1.121	36,9%	165	33,1%
Bottrop, Stadt	1.208	11,0%	408	58,8%	231	55,0%	28	100,0%
Coesfeld	1.406	0,7%	414	12,5%	472	52,3%	129	38,7%
Dortmund, Stadt	7.943	2,8%	3.148	15,8%	2.682	127,7%	237	46,3%
Duisburg, Stadt	6.795	0,7%	2.762	-1,5%	1.421	58,9%	177	94,5%
Düren	1.828	4,9%	848	23,4%	680	49,5%	112	100,0%
Düsseldorf, Stadt	6.689	-1,6%	2.176	6,6%	3.760	46,4%	449	73,4%
Ennepe-Ruhr-Kreis	2.862	0,2%	829	-14,1%	737	75,5%	124	61,0%
Essen, Stadt	11.496	3,0%	4.324	1,1%	2.803	62,2%	285	81,5%
Euskirchen	1.190	-2,3%	359	8,1%	479	22,8%	64	128,6%
Gelsenkirchen, Stadt	4.581	3,5%	1.517	2,3%	602	61,8%	94	113,6%
Gütersloh	2.839	-3,2%	961	-8,9%	1.294	57,8%	150	53,1%
Hagen, Stadt	2.398	0,2%	769	20,2%	664	85,5%	80	70,2%
Hamm, Stadt	1.488	-4,8%	514	-5,7%	512	41,8%	65	58,5%
Heinsberg	1.221	-2,1%	418	-8,3%	570	40,4%	69	97,1%
Herford	1.739	0,0%	521	-12,6%	683	51,8%	87	58,2%
Herne, Stadt	2.852	4,2%	789	35,6%	338	60,2%	30	100,0%
Hochsauerlandkreis	1.533	-7,7%	600	7,3%	709	46,8%	118	71,0%
Höxter	670	-14,5%	215	28,0%	309	73,6%	80	53,8%
Kleve	1.785	-0,8%	801	-1,4%	727	61,6%	150	89,9%

Ankommen Hartz-IV-Bezug, Arbeitslosigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen								
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte		Arbeitslose (beide Rechtskreise)		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)		darunter: Auszubildende	
	November 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	März 2019	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	September 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	September 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent
Köln, Stadt	12.327	3,4%	3.921	10,0%	6.478	35,3%	701	64,2%
Krefeld, Stadt	2.432	4,2%	951	17,4%	874	61,0%	106	68,3%
Leverkusen, Stadt	1.787	5,7%	566	6,0%	489	88,8%	76	68,9%
Lippe	3.049	2,6%	1.305	7,2%	816	72,5%	126	80,0%
Märkischer Kreis	2.964	-2,5%	941	2,3%	963	60,8%	150	87,5%
Mettmann	3.491	0,3%	783	-6,5%	1.333	69,4%	200	69,5%
Minden-Lübbecke	3.187	-0,5%	918	-13,2%	1.070	44,2%	163	38,1%
Mönchengladbach, Stadt	3.055	3,7%	849	-4,0%	1.319	51,1%	100	96,1%
Mülheim a d. Ruhr, Stadt	2.605	6,2%	677	-2,9%	447	54,7%	84	100,0%
Münster, Stadt	2.556	1,2%	1.015	16,4%	1.254	40,9%	259	78,6%
Oberbergischer Kreis	1.617	1,6%	415	11,6%	794	67,5%	153	37,8%
Oberhausen, Stadt	2.350	2,5%	738	12,0%	483	72,5%	77	102,6%
Olpe	669	-5,2%	256	15,3%	424	44,2%	71	61,4%
Paderborn	2.693	-1,1%	944	5,5%	1.076	37,6%	153	54,5%
Recklinghausen	6.479	6,2%	2.505	-3,7%	1.061	76,8%	198	102,0%
Remscheid, Stadt	982	6,5%	251	26,1%	373	56,1%	52	36,8%
Rhein-Erft-Kreis	3.353	2,9%	871	1,3%	1.431	50,3%	139	33,7%
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.179	2,6%	583	14,5%	658	53,4%	162	80,0%
Rhein-Kreis Neuss	3.141	2,6%	933	3,9%	1.197	53,9%	214	62,1%
Rhein-Sieg-Kreis	4.468	-0,1%	1.301	3,2%	1.427	49,7%	261	53,5%
Siegen-Wittgenstein	2.286	-1,2%	738	4,7%	854	58,7%	121	55,1%
Soest	1.913	-2,2%	618	-2,4%	741	52,2%	133	104,6%
Solingen, Stadt	1.278	2,2%	428	-6,3%	599	79,9%	49	75,0%
Steinfurt	2.979	-0,1%	1.364	10,1%	1.135	46,6%	239	62,6%

Ankommen Hartz-IV-Bezug, Arbeitslosigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen								
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte		Arbeitslose (beide Rechtskreise)		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)		darunter: Auszubildende	
	November 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	März 2019	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	September 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent	September 2018	Veränderung gg. Vorjahr in Prozent
Unna	3.244	4,5%	951	17,6%	1.147	84,1%	142	79,7%
Viersen	1.506	-0,5%	541	-10,4%	819	60,6%	128	82,9%
Warendorf	2.141	-2,3%	712	-24,7%	685	80,7%	141	98,6%
Wesel	3.162	2,7%	963	-0,7%	1.103	60,3%	195	66,7%
Wuppertal, Stadt	6.268	6,9%	2.000	-3,1%	1.119	61,0%	169	69,0%
Nordrhein-Westfalen	175.554	1,7%	58.144	3,0%	60.466	54,3%	8.477	67,4%

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit, Ausgewählte Personengruppen der Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Leistungsstatistik nach Staatsangehörigkeit, März 2019.

Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Arbeitslosen, Sonderauswertung des Statistik-Service West, März 2019.

Bundesagentur für Arbeit, Migrations-Monitor Arbeitsmarkt - Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten - Deutschland, Länder, Kreise (Quartalszahlen), September 2018, Tabelle 5.

Einkommen Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (SvB, Stichtag: 30.06.2018)			
	SvB am Arbeitsort	Anteil der Beschäftigten auf Helferniveau in Prozent	Anteil der Beschäftigten in Leiharbeit in Prozent
Aachen, Städteregion	1.768	40,6%	12,7%
Bielefeld, Stadt	1.709	65,4%	40,6%
Bochum, Stadt	1.168	45,2%	11,1%
Bonn, Stadt	1.883	37,7%	14,7%
Borken	1.056	59,1%	25,9%
Bottrop, Stadt	198	54,5%	19,7%
Coesfeld	408	47,3%	10,0%
Dortmund, Stadt	2.057	56,5%	36,3%
Duisburg, Stadt	1.136	49,7%	24,9%
Düren	573	60,0%	26,5%
Düsseldorf, Stadt	3.124	38,3%	11,2%
Ennepe-Ruhr-Kreis	597	50,4%	13,2%
Essen, Stadt	2.452	36,5%	10,2%
Euskirchen	394	59,1%	20,6%
Gelsenkirchen, Stadt	526	40,3%	18,6%
Gütersloh	1.150	63,7%	32,9%
Hagen, Stadt	580	63,3%	36,2%
Hamm, Stadt	492	33,7%	16,7%
Heinsberg	487	61,4%	12,7%
Herford	596	61,6%	21,6%
Herne, Stadt	298	53,4%	1,7%
Hochsauerlandkreis	672	60,3%	24,9%
Höxter	243	46,1%	7,0%
Kleve	581	57,0%	22,4%
Köln, Stadt	5.648	45,4%	17,1%
Krefeld, Stadt	755	69,7%	30,6%
Leverkusen, Stadt	375	51,7%	32,3%
Lippe	680	54,7%	12,5%
Märkischer Kreis	903	61,6%	35,4%
Mettmann	1.082	45,8%	8,8%
Minden-Lübbecke	947	61,2%	33,4%
Mönchengladbach, Stadt	1.195	74,6%	34,9%
Mülheim an der Ruhr, Stadt	386	46,9%	4,9%
Münster, Stadt	1.091	46,7%	14,2%
Oberbergischer Kreis	667	48,6%	31,6%
Oberhausen, Stadt	390	42,8%	11,0%
Olpe	390	53,8%	29,7%
Paderborn	1.006	58,6%	26,5%
Recklinghausen	821	44,2%	20,2%
Remscheid, Stadt	283	50,2%	29,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.177	45,4%	18,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	524	49,4%	9,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.013	48,4%	20,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.183	45,1%	9,6%
Siegen-Wittgenstein	797	52,6%	26,5%
Soest	602	49,5%	21,3%
Solingen, Stadt	541	68,8%	43,4%
Steinfurt	1.016	54,5%	12,1%
Unna	990	60,1%	24,8%
Viersen	631	59,1%	28,7%

Einkommen Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (SvB, Stichtag: 30.06.2018)			
	SvB am Arbeitsort	Anteil der Beschäftigten auf Helferniveau in Prozent	Anteil der Beschäftigten in Leiharbeit in Prozent
Warendorf	538	49,8%	27,0%
Wesel	910	57,3%	13,5%
Wuppertal, Stadt	943	46,0%	24,3%
Nordrhein-Westfalen	51.632	50,7%	20,7%

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) und Auszubildende am Arbeitsort (AO) aus den acht häufigsten nichteuropäischen Asylherkunftsländern, Sonderauswertung des Statistik-Service West, März 2019.

Weiterkommen Flüchtlinge in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)								
	Gesamt	Aktivierung und berufliche Eingliederung	Berufswahl und Berufs- ausbildung	Berufliche Weiterbildung	Aufnahme einer Erwerbs- tätigkeit	besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	Freie Förderung
Aachen, Städteregion	781	101	246	123	217	7	9	78
Bielefeld, Stadt	1.906	165	118	65	41	8	12	1.497
Bochum, Stadt	745	367	93	125	142	*	11	*
Bonn, Stadt	400	104	114	57	43	4	75	3
Borken	482	213	193	14	47	7	8	0
Bottrop, Stadt	113	30	30	33	11	*	*	4
Coesfeld	302	131	116	14	25	5	11	0
Dortmund, Stadt	1.089	299	174	204	349	5	37	21
Duisburg, Stadt	605	222	98	99	77	*	103	*
Düren	486	54	91	39	16	*	*	278
Düsseldorf, Stadt	748	331	188	110	104	*	9	*
Ennepe-Ruhr-Kreis	572	254	140	62	62	5	45	4
Essen, Stadt	1.259	368	124	135	92	6	205	329
Euskirchen	157	33	33	78	*	*	0	*
Gelsenkirchen, Stadt	887	208	46	198	251	6	25	153
Gütersloh	472	251	132	38	39	*	9	*
Hagen, Stadt	469	176	118	41	88	5	41	0
Hamm, Stadt	214	97	65	7	3	0	6	36
Heinsberg	216	59	68	59	25	*	*	0
Herford	184	72	63	25	21	*	*	0
Herne, Stadt	310	111	44	58	63	*	29	*
Hochsauerlandkreis	305	116	105	14	36	4	22	8
Höxter	167	65	60	21	*	0	0	*
Kleve	236	106	58	25	33	5	5	4
Köln, Stadt	1.412	696	362	147	57	21	72	57
Krefeld, Stadt	208	23	81	49	42	*	*	*

Weiterkommen Flüchtlinge in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)								
	Gesamt	Aktivierung und berufliche Eingliederung	Berufswahl und Berufs- ausbildung	Berufliche Weiterbildung	Aufnahme einer Erwerbs- tätigkeit	besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	Freie Förderung
Leverkusen, Stadt	206	88	44	27	32	0	11	4
Lippe	373	188	91	21	45	*	*	13
Märkischer Kreis	444	198	110	58	39	*	*	0
Mettmann	621	332	93	109	61	*	23	*
Minden-Lübbecke	420	199	88	25	21	8	53	26
Mönchengladbach, Stadt	650	131	88	70	29	*	*	315
Mülheim an der Ruhr, Stadt	351	199	70	38	*	*	25	0
Münster, Stadt	595	208	269	89	14	7	8	0
Oberbergischer Kreis	250	71	97	11	58	*	9	*
Oberhausen, Stadt	359	97	55	73	128	3	3	0
Olpe	113	28	56	10	16	3	0	0
Paderborn	299	96	114	64	19	3	*	*
Recklinghausen	919	462	147	94	72	12	51	81
Remscheid, Stadt	124	44	40	14	*	*	18	0
Rhein-Erft-Kreis	281	79	65	87	33	0	11	6
Rheinisch-Bergischer Kreis	281	119	78	48	15	*	*	18
Rhein-Kreis Neuss	275	145	67	40	*	*	0	*
Rhein-Sieg-Kreis	631	317	159	132	16	*	*	0
Siegen-Wittgenstein	309	109	131	32	23	7	*	*
Soest	244	77	77	45	33	*	7	*
Solingen, Stadt	150	57	47	10	26	*	*	0
Steinfurt	562	216	211	53	24	6	48	4
Unna	428	194	113	54	57	3	7	0
Viersen	249	118	98	14	16	3	0	0
Warendorf	406	217	98	59	21	4	7	0
Wesel	527	103	155	79	96	*	*	50

Weiterkommen Flüchtlinge in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)								
	Gesamt	Aktivierung und berufliche Eingliederung	Berufswahl und Berufs- ausbildung	Berufliche Weiterbildung	Aufnahme einer Erwerbs- tätigkeit	besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	Freie Förderung
Wuppertal, Stadt	2.554	2.144	105	44	106	3	138	14
Nordrhein-Westfalen	27.346	10.888	5.726	3.240	2.960	193	1.307	3.032

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit, Bestand von teilnehmenden Personen im Kontext Fluchtmigration an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Sonderauswertung des Statistik-Service West, April 2019.

Weiterkommen Flüchtlinge in Fremdförderung (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)			
	Gesamt	dar.: Integrationskurse	dar.: Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV, ESF)
Aachen, Städteregion	1.182	816	297
Bielefeld, Stadt	735	461	219
Bochum, Stadt	1.056	616	320
Bonn, Stadt	1.135	652	393
Borken	487	417	33
Bottrop, Stadt	348	302	34
Coesfeld	300	213	47
Dortmund, Stadt	1.485	918	429
Duisburg, Stadt	1.066	782	188
Düren	465	377	80
Düsseldorf, Stadt	1.390	701	540
Ennepe-Ruhr-Kreis	831	586	104
Essen, Stadt	1.654	1.167	10
Euskirchen	338	247	79
Gelsenkirchen, Stadt	955	801	132
Gütersloh	647	542	91
Hagen, Stadt	501	350	123
Hamm, Stadt	283	176	*
Heinsberg	382	308	59
Herford	370	224	127
Herne, Stadt	516	372	93
Hochsauerlandkreis	345	262	73
Höxter	189	119	54
Kleve	442	359	4
Köln, Stadt	1.941	1.279	440
Krefeld, Stadt	477	350	76
Leverkusen, Stadt	394	267	108
Lippe	542	408	130
Märkischer Kreis	761	501	153
Mettmann	910	674	192
Minden-Lübbecke	577	510	20
Mönchengladbach, Stadt	738	483	180
Mülheim an der Ruhr, Stadt	585	410	6
Münster, Stadt	299	169	5
Oberbergischer Kreis	519	393	99
Oberhausen, Stadt	584	433	106
Olpe	171	133	30
Paderborn	495	288	102
Recklinghausen	733	647	84
Remscheid, Stadt	271	227	37
Rhein-Erft-Kreis	726	551	123
Rheinisch-Bergischer Kreis	655	395	227
Rhein-Kreis Neuss	733	557	151
Rhein-Sieg-Kreis	1.383	938	306

Weiterkommen Flüchtlinge in Fremdförderung (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)			
	Gesamt	dar.: Integrationskurse	dar.: Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV, ESF)
Siegen-Wittgenstein	599	389	170
Soest	474	388	62
Solingen, Stadt	273	189	71
Steinfurt	567	422	14
Unna	784	549	192
Viersen	422	270	121
Warendorf	24	13	*
Wesel	905	626	204
Wuppertal, Stadt	1.051	695	302
Nordrhein-Westfalen	35.695	24.922	7.245

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Kontext von Fluchtmigration in Fremdförderung, Sonderauswertung des Statistik-Service West, April 2019.

Weiterkommen			
Flüchtlinge in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen inkl. Fremdförderung (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)			
	Gesamt	dar.: Instrumente der Bundesagentur für Arbeit	dar.: Fremdförderung
Aachen, Städteregion	1.963	39,8%	60,2%
Bielefeld, Stadt	2.641	72,2%	27,8%
Bochum, Stadt	1.801	41,4%	58,6%
Bonn, Stadt	1.535	26,1%	73,9%
Borken	969	49,7%	50,3%
Bottrop, Stadt	461	24,5%	75,5%
Coesfeld	602	50,2%	49,8%
Dortmund, Stadt	2.574	42,3%	57,7%
Duisburg, Stadt	1.671	36,2%	63,8%
Düren	951	51,1%	48,9%
Düsseldorf, Stadt	2.138	35,0%	65,0%
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.403	40,8%	59,2%
Essen, Stadt	2.913	43,2%	56,8%
Euskirchen	495	31,7%	68,3%
Gelsenkirchen, Stadt	1.842	48,2%	51,8%
Gütersloh	1.119	42,2%	57,8%
Hagen, Stadt	970	48,4%	51,6%
Hamm, Stadt	497	43,1%	56,9%
Heinsberg	598	36,1%	63,9%
Herford	554	33,2%	66,8%
Herne, Stadt	826	37,5%	62,5%
Hochsauerlandkreis	650	46,9%	53,1%
Höxter	356	46,9%	53,1%
Kleve	678	34,8%	65,2%
Köln, Stadt	3.353	42,1%	57,9%
Krefeld, Stadt	685	30,4%	69,6%
Leverkusen, Stadt	600	34,3%	65,7%
Lippe	915	40,8%	59,2%
Märkischer Kreis	1.205	36,8%	63,2%
Mettmann	1.531	40,6%	59,4%
Minden-Lübbecke	997	42,1%	57,9%
Mönchengladbach, Stadt	1.388	46,8%	53,2%
Mülheim an der Ruhr, Stadt	936	37,5%	62,5%
Münster, Stadt	894	66,6%	33,4%
Oberbergischer Kreis	769	32,5%	67,5%
Oberhausen, Stadt	943	38,1%	61,9%
Olpe	284	39,8%	60,2%
Paderborn	794	37,7%	62,3%
Recklinghausen	1.652	55,6%	44,4%
Remscheid, Stadt	395	31,4%	68,6%
Rhein-Erft-Kreis	1.007	27,9%	72,1%
Rheinisch-Bergischer Kreis	936	30,0%	70,0%
Rhein-Kreis Neuss	1.008	27,3%	72,7%
Rhein-Sieg-Kreis	2.014	31,3%	68,7%

Weiterkommen Flüchtlinge in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen inkl. Fremdförderung (Bestand der Teilnehmenden, Dezember 2018)			
	Gesamt	dar.: Instrumente der Bundesagentur für Arbeit	dar.: Fremdförderung
Siegen-Wittgenstein	908	34,0%	66,0%
Soest	718	34,0%	66,0%
Solingen, Stadt	423	35,5%	64,5%
Steinfurt	1.129	49,8%	50,2%
Unna	1.212	35,3%	64,7%
Viersen	671	37,1%	62,9%
Warendorf	430	94,4%	5,6%
Wesel	1.432	36,8%	63,2%
Wuppertal, Stadt	3.605	70,8%	29,2%
Nordrhein-Westfalen	63.041	43,4%	56,6%

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, Bestand von teilnehmenden Personen im Kontext Fluchtmigration an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Sonderauswertung des Statistik-Service West, April 2019.
 Bundesagentur für Arbeit, Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Kontext von Fluchtmigration in Fremdförderung, Sonderauswertung des Statistik-Service West, April 2019.

Literaturhinweise und Erläuterungen

Kennzahlen NRW

Die statistischen Angaben zu den Kennzahlen Unterbeschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit sind dem Arbeitsmarktreport der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Land Nordrhein-Westfalen entnommen.

Den Link zu dieser Statistik finden Sie hier:

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_32022/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Sucherergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=22410®ionId=05®ion=&year_month=201904&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Die Angaben zu Personen in Bedarfsgemeinschaften entstammen der Statistik Eckwerte der Grundsicherung SGB II.

Den Link zu dieser Statistik finden Sie hier:

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021948/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023370&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Ankommen im System

Grundsätzlich besteht nach der Einreise für Geflüchtete in Deutschland zunächst ein Arbeitsverbot von drei Monaten. Nach diesen drei Monaten besteht die Möglichkeit auf einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung können Geflüchtete sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden und gegebenenfalls Arbeitsförderung in Anspruch nehmen. Eine Arbeitsaufnahme ist in diesen Fällen allerdings abhängig von der Erlaubnis der Ausländerbehörde, die im konkreten Fall eingeholt werden muss und die überdies der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedarf.

Geflüchtete, deren Asylverfahren noch läuft oder die sich nach Ablehnung des Asylantrags als Geduldete in Deutschland aufhalten, können in der Regel ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Sie haben deshalb keinen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Anerkannte Flüchtlinge werden im Falle ihrer Hilfebedürftigkeit grundsätzlich im Rahmen des SGB II betreut und beziehen dann entsprechende Leistungen der sozialen Sicherung und der Arbeitsförderung. Wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden sie von einem Jobcenter betreut und im Rechtskreis SGB II geführt.

In den Arbeitsmarktstatistiken der BA konnten bis Mai 2016 geflüchtete Menschen nicht direkt erkannt werden. Damit war ein direkter Einfluss auf Veränderungen von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug durch fluchtbedingte Zuwanderung nicht plausibel nachweisbar. Um den Einfluss von Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt analysieren zu können, wurde daher hilfsweise ein Aggregat, also ein Summeninstrument, gebildet, in dem alle Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den **zuzugsstärksten nichteuropäischen Herkunftsländern von Asylbewerbern** zusammengefasst wurden. Diese insgesamt acht zuzugsstärksten Asylherkunftsländer ergeben sich aus den Zahlen der Erstanträge auf Asyl aus den Jahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 und sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Afghanistan,
- Eritrea,
- Irak,
- Iran,
- Nigeria,
- Pakistan,
- Somalia,
- Syrien.

Um die **Aussagekraft** des Aggregats zu erhalten und Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen, wird die Zusammensetzung der Länder nicht mehr verändert.

Auch wenn die BA zum Berichtmonat Juni 2016 die explizite Berichterstattung über arbeitssuchende und arbeitslose Flüchtlinge begonnen hat, ist die Verwendung der Kategorie der Asylherkunftsländer sinnvoll, da ausschließlich auf diese Weise eine Auswertung der Beschäftigungsstatistik möglich ist. Auch kann so die Entwicklung auf dem gesamten Arbeitsmarkt in den Blick genommen werden.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die absolute Zahl der Beschäftigten, Arbeitslosen und Leistungsbezieher aus den acht Asylherkunftsländern nicht direkt mit der Zahl der in den jeweiligen Arbeitsmarktstatus eingewanderten Flüchtlinge gleichgesetzt werden darf. Mit den Zahlen sind nämlich auch die Ausländer aus den acht Ländern erfasst, die schon lange in Deutschland leben. Interessant und aussagekräftig sind daher vor allem die Veränderungen im Zeitverlauf, da diese plausibel im Zusammenhang mit der aktuellen Migration gesehen werden können.

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** (eLb) gelten gem. §7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Grundsätzlich gilt als **erwerbsfähig**, wer nach § 8 SGB II nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik werden Personen nur dann als eLb ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.

Als **arbeitslos** gilt, wer

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich eine Beschäftigung ausübt,
- Eigenbemühungen ausweist, indem er oder sie eine sozialversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht,
- für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung steht,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnt,
- nicht jünger als 15 Jahre alt ist und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat und
- sich persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet hat.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind abhängig beschäftigte Personen, die in mindestens einem der Sozialversicherungszweige versicherungspflichtig sind und bei denen eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung vorliegt. Dazu zählen unter anderem

- Auszubildende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014),
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (seit der Revision im August 2014),
- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten (seit der Revision im August 2014).

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten. Für sie sind nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten. Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten.

Auszubildende sind Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Die rechtliche Basis bildet ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung. Die Berufsausbildung findet im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf statt.

Einkommen

Das **Anforderungsniveau** ist eine Kennzahl für die Komplexität der in Frage kommenden Tätigkeit für eine Person. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden folgenden Anforderungsniveaus für einen Zielberuf unterschieden:

Helfer – Berufe, die typischerweise einfache, wenig komplexe (Routine-)Tätigkeiten umfassen. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten sind in der Regel keine oder nur geringe spezifische Fachkenntnisse erforderlich.

Fachkraft – Deutlich komplexere bzw. stärker fachlich ausgerichtete Berufe. Für die sachgerechte Ausübung dieser Tätigkeiten werden fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt.

Spezialist – Deutlich komplexere und mit Spezialkenntnissen und -fertigkeiten verbundene Berufe. Die Anforderungen an das fachliche Wissen sind somit höher. Zudem erfordern die hier verorteten Berufe die Befähigung zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben.

Experte – Berufe, die einen sehr hohen Komplexitätsgrad aufweisen bzw. ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigniveau erfordern. Kennzeichnend für die Berufe des Anforderungsniveaus sind hoch komplexe Tätigkeiten wie z. B. Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostiktätigkeiten.

Arbeitnehmerüberlassung bzw. **Leiharbeit** oder auch Zeitarbeit beschreibt ein Beschäftigungsverhältnis an dem drei Parteien beteiligt sind: der beschäftigte Leiharbeiter, das Leiharbeitsunternehmen als Arbeitgeber und Verleiher sowie ein entleihendes Unternehmen. Der Arbeitsvertrag besteht dabei ausschließlich zwischen dem Leiharbeiter und der Leiharbeitsfirma. Die statistischen Daten zur Leiharbeit beruhen seit Januar 2016 auf dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung und sind damit in die allgemeine Beschäftigungsstatistik integriert.

Leiharbeitsverhältnisse sind oft nur von kurzer Dauer. Bundesweit endeten im ersten Halbjahr 2018 nahezu die Hälfte aller rund 776.000 beendeten Arbeitsverhältnisse in Leiharbeit innerhalb der ersten drei Monate. Sie führen also in der Regel nicht zu einer nachhaltigen und beständigen Integration in Arbeit.

Siehe dazu auch: <http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/leiharbeit-beschaeftigung-mit-drehtuereffekt>

Zudem werden Leiharbeiter überdurchschnittlich häufig in Helfertätigkeiten eingesetzt und erzielen dadurch in der Regel nur einen **Niedriglohn**. Sowohl Beschäftigung in Leiharbeit als auch im Niedriglohnsektor sind Merkmale einer prekären Beschäftigung. Sie liegt grundsätzlich vor, wenn Arbeitnehmerinnen einen zu geringen Lohn zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erzielen oder auch, wenn sie nur befristet angestellt sind. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse haben Auswirkungen auf die empfundene und tatsächliche soziale und wirtschaftliche Absicherung und damit unmittelbar auf die Lebensqualität der Betroffenen.

Die Entgeltstatistik, die auf Basis der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung erstellt wird, erlaubt einen differenzierten Blick auf die sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelte (inkl. Sonderzahlungen) der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland. Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung. Das **Bruttomonatsentgelt** ist das Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern und

Sozialversicherungsbeiträgen. Aufgrund der Verfahrensregeln des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung beschreibt die BA eine Auswertung der Daten nur zum Stichtag 31. Dezember als aussagekräftig. Die aktuell verfügbaren Daten beziehen sich auf den 31. Dezember 2017. Durch eine Eingrenzung der Analyse auf die Erwerbstätigen-Kerngruppe sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter wird die Vergleichbarkeit der Daten hergestellt.

Hinzuweisen ist darauf, dass aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung die Erfassung der Einkommensverteilung am oberen Rand eingeschränkt ist. Eine Berechnung des Mittel- bzw. Durchschnittswerts der Bruttomonatsentgelte ist daher nicht sinnvoll. Davon unberührt bleibt das statistische Maß des **Medianeinkommens**, also des mittleren Einkommens, das gegenüber extremen Werten, hier also sehr hohem Einkommen, robust ist. Der **Median** bringt zum Ausdruck, dass die Hälfte der Beschäftigten ein geringeres Entgelt als den Medianwert und die andere Hälfte ein höheres Entgelt erzielen.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verwendet den Medianwert zur Berechnung der Schwelle des unteren Entgeltbereichs. Als Beschäftigter des **unteren Entgeltbereichs** gilt demnach, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielt. In Deutschland lag die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs im Jahr 2017 bei 2.139 Euro Bruttomonatseinkommen. Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte die ein geringeres Einkommen erzielen, arbeiten zu einem Niedriglohn.

Weiterkommen

In der analysierten Förderstatistik wird die Zahl der teilnehmenden **Personen im Kontext von Fluchtmigration** erfasst. Diese umfassen drittstaatenangehörige Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis Flucht, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Diese Abgrenzung im Sinne der BA-Statistik entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen). Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu Personen im Kontext von Fluchtmigration, sondern zu Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus.

Die in der Förderstatistik abgebildeten unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden unter folgende Kategorien gefasst:

- Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- Berufswahl und Berufsausbildung,
- Berufliche Weiterbildung,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
- Beschäftigung schaffende Maßnahmen (bspw. „Ein-Euro-Jobs“),
- Freie Förderung.

Aufgrund des jeweils insgesamt geringen Bestands an Teilnehmenden sind die besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Beschäftigung schaffende Maßnahmen und Maßnahmen der freien Förderung graphisch unter „Sonstige“ zusammengefasst.

Bei den **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**, die besonders stark bei Personen im Kontext von Fluchtmigration eingesetzt werden, handelt es sich hauptsächlich um Maßnahmen, die kurzfristige Vermittlungshemmnisse abbauen und zu einer schnellen Arbeitsaufnahme führen sollen. Diese Maßnahmen sind im § 45 SGB III geregelt. Sie können bei einem Träger, Arbeitgeber oder einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung durchgeführt werden.

Die BA hat zudem im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Maßnahmen speziell für Flüchtlinge entwickelt:

- Perspektiven für Flüchtlinge (PerF),
- Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF),

- Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H),
- Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (Perf-W),
- Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS),
- Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Kommit),
- Kombination berufsbezogene Sprachförderung (KomBer).

Maßnahmen zur **Berufswahl und Berufsausbildung** sollen die Teilnehmenden an den Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt heranzuführen und Ihnen den Übergang in die Berufswelt erleichtern. Darunter fallen unter anderem Berufseinstiegsbegleitung (BerEb), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Assistierte Ausbildung (ASA) oder Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE).

Das Ziel der **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung** ist die Vollqualifizierung für einen Beruf. Sie ist daher oftmals sehr kostenintensiv. Zu ihnen zählen sowohl Umschulungen bei einem Träger, als auch betriebliche Einzelumschulungen mit mindestens zweijähriger Dauer. Ferner zählen zu ihnen Maßnahmen, die die Prüfung zum Erlangen einer beruflichen Qualifikation vorbereiten, und Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen.

Mit Maßnahmen zur **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** werden Arbeitsaufnahmen in abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung gefördert. Abhängige Beschäftigung wird meistens in Form von Lohnkostenzuschüssen an den Arbeitgeber wie beispielweise als Eingliederungszuschuss nach §§ 88-92 SGB III gewährt.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) richten sich nicht an anerkannte Flüchtlinge, sondern an Asylbewerber und Asylbewerberinnen. Sie sind daher in der vorliegenden Datenaufbereitung nicht berücksichtigt. Insgesamt war der Bestand im Dezember 2018 bundesweit (1.618) und in NRW (459) sehr gering und rückläufig.

Überdies beinhaltet die Förderstatistik Maßnahmen, die als **Fremdförderung** über externe Träger wie das BAMF angeboten werden. Fremdfinanzierte Förderungen werden nicht aus dem SGB-III-Eingliederungstitel bzw. den Eingliederungsleistungen des SGB II finanziert. Vielmehr handelt es sich um Bundes- oder Länderprogramme. Hierunter fallen im Wesentlichen Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Zentraler Bestandteil dieser beiden Fördermaßnahmen ist der Erwerb der deutschen Sprache. Zur Einschätzung und Förderung des Sprachniveaus wird sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientiert. Dieser ist in sechs Stufen von A1 bis C2 aufgegliedert. Dabei entsprechen die Niveaustufen A1 und A2 der Fähigkeit einer elementaren Sprachanwendung, B1 und B2 einer selbstständigen Sprachanwendung und C1 und C2 einer kompetenten Sprachanwendung.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>

Integrationskurse verfolgen den Zweck, Integration und damit gesellschaftliche Teilhabe der Teilnehmenden zu fördern. Teilnahmeberechtigt sind in der Regel unter anderem neu zugewanderte Personen mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis. Hinsichtlich der Teilnahme an Integrationskursen können Personen durch unterschiedliche Behörden auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Beziehen sie etwa Leistungen nach dem SGB II, dann können sie durch das zuständige Jobcenter verpflichtend zur Teilnahme aufgefordert werden. Konzeptionell bestehen die Integrationskurse allgemein aus zwei Teilen.

1. Einem Sprachkurs im Umfang von 600 Unterrichtseinheiten, der den Spracherwerb bis zur Niveaustufe B1 fördern kann (entspricht einem elementarem bis mittlerem Sprachniveau).
2. Einem Orientierungskurs im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten, der Teilnehmenden Kenntnisse über Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands vermitteln soll.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Die Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) regelt die **berufsbezogene Deutschsprachförderung** förderbedürftiger Personen wie insbesondere von Migranten und Flüchtlingen, aber auch von Deutschen mit Migrationshintergrund. Die DeuFöV wurde am 01. Juli 2016 zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes. Sie wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt. Zur Durchführung werden private und öffentliche Träger zugelassen. Konzeptionell sollen die sogenannten Basisberufssprachkurse (Umfang: 400 Unterrichtseinheiten) der DeuFöV unmittelbar auf der Sprachförderung der Integrationskurse aufbauen. Zugangsvoraussetzung ist daher in der Regel ein nachweisbares Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Eine Ausnahme stellen sogenannte Spezialberufssprachkurse dar, die im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsankennung auch von Personen mit niedrigerem Sprachniveau wahrgenommen werden können. Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet bei ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldeten Personen die zuständige Agentur für Arbeit oder das zuständige Jobcenter. Die Teilnahme an einem Kurs der DeuFöV ist nach §16 DeuFöV grundsätzlich mit der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombinierbar.

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/vo-berufsbezogene-deutschsprachfoerderung.pdf;jsessionid=69B90251AE128C03115925CA6F4A7E9E.2_cid286?__blob=publicationFile